

Beitragsordnung der Forschungsvereinigung Feinmechanik, Optik und Medizintechnik e. V.

(in der Fassung vom 08.07.2022, gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 06.11.2019)

§ 1 MITGLIEDSCHAFT

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Forschungsvereinigung Feinmechanik, Optik und Medizintechnik e. V. (F.O.M.) steht allen Wirtschaftsunternehmen offen. Sie kann durch Einreichung eines Beitrittsgesuchs in Schriftform beantragt werden und erlangt nach Eingang einer Bestätigung durch die F.O.M. Wirksamkeit.

(2) Forschungseinrichtungen und Industrieverbänden steht die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Mitgliedschaft in der F.O.M. offen.

(3) Die Arbeitssprache des Vereins ist deutsch. Eine Kommunikation in englischer Sprache ist in Einzelfällen auf Wunsch eines oder mehrerer Ordentlichen Mitglieder grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zur Übersetzung von Fachtexten in beliebige Sprachen im Rahmen von kostenpflichtigen Sondervereinbarungen ist grundsätzlich gegeben.

§ 2 MITGLIEDSBEITRAG

(1) Die Mitgliedsbeiträge dienen der Grundfinanzierung der Forschungsvereinigung und werden ausschließlich zur Verfolgung des Vereinszwecks eingesetzt, also zum Erhalt und dem Ausbau von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beantragung und Abwicklung von vorwettbewerblichen, innovationsorientierten Forschungsprojekten in begleiteten Technologiefeldern beziehungsweise für begleitete Branchen und zur Wahrnehmung anderer Forschungsförderungs-relevanter Dienstleistungsaufgaben durch die F.O.M.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderjährlich erhoben.

(3) Bei Vereinsbeitritt bis zum 31.03. eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben, bis zum 30.06. drei Viertel des Jahresbeitrags, bis zum 30.09. die Hälfte und danach ein Viertel des Jahresbeitrags.

(4) Die von den Wirtschaftsunternehmen erhobenen Mitgliedsbeiträge für die ordentliche Mitgliedschaft in der F.O.M. unterliegen einer Staffelung gemäß dem verbindlichen Bemessungsmaßstab der Unternehmensgröße, definiert über das Merkmal der Beschäftigtenanzahl.

(5) Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder beträgt demgemäß:

<i>Unternehmensgröße</i>	<i>Anzahl der Beschäftigten</i>	<i>Jahresmitgliedsbeitrag</i>
Kleinstunternehmen	bis zu 9 Beschäftigte	1.000,00 EUR
Kleinunternehmen	10 – 49 Beschäftigte	2.500,00 EUR
Mittleres Unternehmen	50 – 249 Beschäftigte	4.000,00 EUR
Großunternehmen	250 – 1.249 Beschäftigte	6.000,00 EUR
Größtunternehmen	ab 1.250 Beschäftigte	8.000,00 EUR

(6) Die von den außerordentlichen Mitgliedern erhobenen Sondermitgliedsbeiträge sind gleich hoch für alle Forschungseinrichtungen. Für Sondermitgliedschaften von Industrieverbänden können individuelle Beitragssätze festgelegt werden.

<i>Art des Sondermitglieds</i>	<i>Jahresmitgliedsbeitrag</i>
Forschungseinrichtung	2.000,00 EUR
Industrieverband	individuelle Vereinbarung

(7) Anpassungen der Höhen der Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft in der F.O.M. können gemäß der Satzung der F.O.M. durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit beschlossen werden. Im Falle von Veränderungen ist die resultierende neue Fassung der Beitragsordnung den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Kalenderjahres in Textform zuzusenden und tritt mit der Zusendung in Kraft. Die neue Fassung der Beitragsordnung erlangt zu Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres Wirkung.

§ 3 MITTEILUNGSPFLICHT BEI EINTRITT IN EINE NEUE MERKMALSKLASSE DER UNTERNEHMENSGRÖSSE

(1) Die ordentlichen Mitglieder der F.O.M. verpflichten sich zur proaktiven Mitteilung des Eintritts in eine andere als die bisher zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags zugrunde gelegte Merkmalsklasse. Die resultierende Anpassung des Mitgliedsbeitrags erlangt zu Beginn des folgenden Kalenderjahres Wirkung.

(2) Zur Ermöglichung des Abgleichs der Unternehmensgröße mit den Merkmalsklassen ist von der Geschäftsstelle der F.O.M. den Mitgliedsbeitragsrechnungen die Beitragsordnung stets beizufügen.

§ 4 RECHNUNGSSTELLUNG

(1) Die Rechnungsstellung gemäß den § 2 der Beitragsordnung erfolgt zu Beginn eines Kalenderjahres durch die Geschäftsstelle der F.O.M.

(2) Die Entrichtung der Beiträge hat spätestens 14 Tage nach Rechnungszustellung zu erfolgen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit der in der aktuell geltenden Satzung der F.O.M. festgelegten Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern keine Sondervereinbarung für eine längerfristige Mitgliedschaft vorliegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Fassung der Beitragsordnung beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

(2) Im Falle einer Beitragserhöhung besteht innerhalb eines Monats nach Zusendung der geänderten Beitragsordnung das Recht auf außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in Schriftform zu erklären und postalisch an die Geschäftsführung der F.O.M. (Anschrift: Werderscher Markt 15, 10117 Berlin) zu senden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Kündigung ist nach schriftlicher Bestätigung zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 6 SCHLUSSBEMERKUNG

Mit dieser Beitragsordnung werden alle bisherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Festlegung des Mitgliedbeitrages außer Kraft gesetzt.